

OTTO WP StB PartG mbB  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Giesebrichtstraße 15  
10629 Berlin

## **JAHRESABSCHLUSS**

zum 31. Dezember 2023

**Centre for Feminist Foreign Policy gGmbH**

Langenscheidtstraße 12 B

10827 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr: 27/611/06124

## **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die Geschäftsführung der

**Centre for Feminist Foreign Policy gGmbH,  
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 ohne Plausibilitätsbeurteilung der übergebenen Unterlagen zu erstellen. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Plausibilitätsbeurteilung haben wir bis 22. November 2024 in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Wir haben die *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 beachtet.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der OTTO Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB vom 1. Mai 2018" maßgebend.

## Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Centre for Feminist Foreign Policy gGmbH
Sitz der Gesellschaft:	Berlin
Rechtsform:	gGmbH
Gesellschaftsvertrag:	7. Mai 2018
Handelsregister:	HR B 196999 B, Eintragung am 07.06.2018 Tag der letzten Eintragung: 25.10.2022
Gegenstand des Unternehmens:	Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung; die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Konzeption und Durchführung von Forschungsvorhaben, Veröffentlichungen, Tagungen, Konferenzen und wissenschaftlichen Austauschforen für Experten aus dem In- und Ausland zum Thema Feministische Außenpolitik ... sowie das Halten von Vorträgen und Präsentationen im In- und Ausland
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	Euro 25.000,00
Gesellschafter:	Kristina Lunz, Berlin, in Höhe von Euro 12.500,00 Nina Bernarding, Berlin, in Höhe von Euro 7.500,00 Jutta Freifrau von Falkenhausen, Berlin, in Höhe von Euro 5.000,00
Geschäftsführung und Vertretung:	Zu Geschäftsführern der Gesellschaft sind bestellt: Frau Kristina Lunz, Berlin Frau Nina Bernarding, Berlin (ab 01.02.2019) Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

## **Steuerliche Verhältnisse**

Das Unternehmen unterliegt auf Grund seiner Rechtsform der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/611/06124 geführt. Die Steuernummer gilt für: Körperschaftsteuer, Feststellung der Körperschaftsteuerbefreiung gem. § 5 KStG als ... gemeinnützige Körperschaft, Bilanz nach § 5 Abs. 1 EStG.

Ausweislich des Bescheides nach § 60a Abs. 1 AO erstreckt sich die Steuerpflicht ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 13, 15 und 18 AO.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Mit Freistellungsbescheid für 2022 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 09.08.2024 wurde festgestellt, dass die Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

## **Wirtschaftliche Verhältnisse**

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den großenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB Gebrauch gemacht. Vom Wahlrecht in Bezug auf § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB, auf die Erstellung eines Anhangs zu verzichten, wurde nicht gebrauch gemacht.

## **Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Unternehmens

**Centre for Feminist Foreign Policy gGmbH**

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.



BIA NZ

Centre for Feminist Foreign Policy gGmbH  
Berlin

AKTIVA

31. Dezember 2023 zum

PASSIVA

**ANLAGENSPiegel** zum 31. Dezember 2023

**Centre for Feminist Foreign Policy gGmbH**  
Berlin

Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Zuschreibungen		Buchwert 31.12.2023
				EUR	EUR	
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	26.569,52	0,00	0,00	0,00	13.817,52	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	26.569,52	0,00	0,00	0,00	13.817,52	0,00
II. Sachanlagen						
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.383,95	12.903,26	0,00	0,00	2.834,21	0,00
Summe Sachanlagen	1.383,95	12.903,26	0,00	0,00	2.834,21	0,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>27.953,47</b>	<b>12.903,26</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>16.651,73</b>	<b>0,00</b>

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Centre for Feminist Foreign Policy gGmbH  
Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>		979,04	8.500,00
<b>2. Erträge aus Spenden/Zuwendungen</b>		<u>515.496,96</u>	<u>274.279,19</u>
<b>3. Gesamtleistung</b>		516.476,00	282.779,19
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge – ideeller Bereich</b>			
a) Übrige sonstige betriebliche Erträge – ideeller Bereich		752.973,78	429.843,74
<b>5. Personalaufwand</b>			
a) Löhne und Gehälter	610.116,64		337.323,03
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>110.508,37</u>	720.625,01	62.100,90
<b>6. Abschreibungen</b>			
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		5.402,26	4.530,95
<b>7. Sonstige betriebliche Aufwendungen – ideeller Bereich</b>			
a) Raumkosten	35.963,28		29.299,38
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	3.293,35		782,32
c) Aktivitäten zur Erfüllung der Satzungszwecke	356.854,56		197.669,49
d) Verschiedene betriebliche Kosten – ideeller Bereich	<u>165.983,41</u>	<u>562.094,60</u>	<u>112.874,54</u>
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>		18.672,09-	31.957,68-
<b>9. Jahresfehlbetrag</b>		<u>18.672,09</u>	<u>31.957,68</u>

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2023**

### **Allgemein**

Die Centre for Feminist Foreign Policy gGmbH hat ihren Sitz im Geschäftsjahr in Berlin und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (HRB 196999 B).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Ergänzend zu den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Soweit Anhangsangaben in der Bilanz in Form von „Davon“-Vermerken möglich sind, ist dies geschehen.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Das Sachanlagevermögen wurde – soweit vorhanden - zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und - soweit abnutzbar - um planmäßige Abschreibungen vermindert. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 800,-- wurden im Jahr des Zugangs vollständig nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind ausgehend vom Nennwert unter Beachtung eines eventuellen Ausfallrisikos bewertet worden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Die Rückstellungen sind für alle erkennbaren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB). Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Rückstellungen wurden gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Aufschlüsselung der einzelnen Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungspositionen befindet sich als Kontennachweis im Anschluss an die Gewinn- und Verlustrechnung.

### **Sonstige Pflichtangaben**

Zum Abschlusszeitpunkt bestanden keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren (§ 285 Nr. 1 HGB).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen in Form von Leasingverträgen bestanden nicht (§ 285 Nr. 3 HGB).

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten die erwarteten Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Hinterlegung beim Bundesanzeiger (§ 285 Nr. 12 HGB).

### **Geschäftsführer**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Frau Kristina Lunz, Berlin, sowie Frau Nina Bernardino, Berlin, geführt. Sie sind allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

---

Gez. Geschäftsführer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## der

### OTTO Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

#### vom 1. Mai 2018

##### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der OTTO Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB (im Nachstehenden "Partnerschaft" genannt) und Ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der Partnerschaft und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

##### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Die Partnerschaft ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist die Partnerschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

##### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Partnerschaft auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Partnerschaft bekannt werden.

(2) Auf Verlangen der Partnerschaft hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der Partnerschaft formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

##### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der Partnerschaft gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

##### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat die Partnerschaft die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nicht anders vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Partnerschaft außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

##### 6. Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von der Partnerschaft gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

##### 6a. Information nach dem Verbraucherstreitbellegungsgesetz

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

##### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der Partnerschaft

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Partnerschaft (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Partnerschaft, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet die Partnerschaft (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Partnerschaft zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die Partnerschaft zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

##### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die Partnerschaft. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren mit Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) der Partnerschaft enthalten sind, können jederzeit von der Partnerschaft auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der Partnerschaft enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der Partnerschaft tunlichst vorher zu hören.

##### 9. Haftung

(1) Die Partnerschaft haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Partnerschaft auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf EUR 4.000.000,00 (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.

##### (3) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelter Schadensfall

Sofern im Einzelfall eine Haftungsbegrenzung vereinbart werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll. Die Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung gilt in diesem Fall auch gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber, wenn gegenüber dieser Person eine Haftung begründet sein sollte. Als einzelter Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelter Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.

##### (4) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsgrundenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsgrundenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Sofern ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetz einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, gilt diese kürzere Frist.

##### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch die Partnerschaft geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung der Partnerschaft. Hat die Partnerschaft einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch die Partnerschaft durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung der Partnerschaft und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft die Partnerschaft den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen der Partnerschaft den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf vier Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Die Partnerschaft ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Sie hat jedoch den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass die Partnerschaft hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber der Partnerschaft alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass der Partnerschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichten und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichten hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Die Partnerschaft berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält die Partnerschaft für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Fließhöchstwertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig antallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtlche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz, Elektronische Kommunikation

(1) Die Partnerschaft ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Partnerschaft.

(2) Die Partnerschaft darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Die Partnerschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Der Auftraggeber nimmt die Datenschutzerklärung – abrufbar auf der Internetseite der Partnerschaft – zur Kenntnis.

(4) Die Partnerschaft ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 12 Abs. 1 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die Partnerschaft dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(5) Soweit der Auftraggeber mit der Partnerschaft die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren der Partnerschaft (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Software bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der Partnerschaft angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die Partnerschaft zu fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt auch der Anspruch der Partnerschaft auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Partnerschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Die Partnerschaft hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Partnerschaft auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Partnerschaft bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die Partnerschaft auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Partnerschaft und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Partnerschaft kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(3) Ist die Partnerschaft wegen ihrer Gebühren und Auslagen noch nicht befriedigt, kann sie die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Befriedigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

(4) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Partnerschaft abzuholen.

## 16. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle der Partnerschaft, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

## 17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

## 18. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform